

Meine MFA arbeitet fremd – kann ich das verbieten?

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Das Thema sollte man präventiv angehen

Dr. I. A., Allgemeinärztin, Nordrhein: Per Zufall habe ich festgestellt, dass eine meiner MFA einen Nebenjob hat! Wie gehe ich damit um?

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

MMW-Experte Walbert: Grundsätzlich sind Nebentätigkeiten durch die im Grundgesetz verankerte Berufsfreiheit gedeckt. Sie sind auch nicht genehmigungspflichtig. Immerhin kann man dem Überraschungseffekt im Arbeitsvertrag vorbeugen: Eine hier verankerte Anzeigepflicht ist zulässig. Dadurch kann eine Interessenskollisionen vermieden werden, welche ein Grund wäre, den Nebenjob zu verbieten – etwa wenn die Arbeitnehmerin im

gleichen Geschäftsfeld arbeitet und damit in Konkurrenz zur Praxis kommt. Untersagt werden kann ein Nebenjob auch, wenn dieser so anstrengend oder zeitlich ungelegen ist, dass die Arbeitnehmerin in Ihrer Praxis übermüdet ist und ihren Aufgaben nicht gerecht wird.

Die Hauptarbeitgeberin hat in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden. (Für Details siehe §§ 3, 7 ArbZG) Auch für die Einhaltung der gesetzlichen Pausen- bzw. Ruhezeiten hat sie Sorge zu tragen.

Um diesen möglichen Problemen vorzubeugen, sollte im Arbeitsvertrag stehen, dass die Aufnahme einer Nebentätigkeit im Voraus der Hauptarbeitgeberin anzuzeigen ist. Dann können die Eckdaten klar definiert und in einer Zusatzvereinbarung festgehalten werden. Es ist nicht möglich, eine Nebentätigkeit schon im Arbeitsvertrag grundsätzlich zu untersagen; dies wäre rechtlich unwirksam. Durch eine vereinbarte vorherige Anzeigepflicht werden sowohl die Belange der Praxis als auch die der Arbeitnehmerin gesichert und Überraschungen vermieden. ■



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info



„Da haben Sie mich wohl erwischt ...“

GOÄ: Was sind „kleine“ und „große“ Verbände?

Dr. P. P., Allgemeinarzt, Nordrhein: Wir versorgen Unfallverletzungen und haben öfters Probleme mit der Definition „großer“ und „kleiner“ Verbände in der GOÄ.

MMW-Experte Walbert: Grundsätzlich zählen einfache Verbände (Nr. 200) bei operativen Eingriffen, Wundversorgungen und auch Punktionen zum Leistungsinhalt. Ist dagegen z. B. nach einer

Kniegelenkspunktion ein Schaumstoff-Kompressionsverband zur Ergussvermeidung notwendig, kann dieser nach Nr. 204 zusätzlich verrechnet werden. Für Kompressionsverbände gilt auch die Bestimmung „über mindestens zwei große Gelenke“ in der Legende nicht. Unter die Nr. 204 fallen auch alle speziellen Verbände wie Fischer, Pütter, Zinkleim, Rucksack, Desault oder Gilchrist.

Bei Schienenverbänden gilt die Schienung eines einzigen großen Gelenks als „klein“ (Nrn. 210/211), erst ab „mindestens zwei großen Gelenken“ können die Nrn. 212/213 berechnet werden. Bei Tapeverbänden ist es ähnlich, mit einem wichtigen Unterschied: Hier gilt bereits das Handgelenk als „groß“ (Nr. 207); nur die Finger- und Zehengelenke fallen unter die „kleine“ Nr. 206. ■